

gemeinde Dresden in der Zweiten Kammer das finanzielle Object, um das es sich bei dem Nachsatze handelt, zu bedeutend angeschlagen worden zu sein. Soweit mir die bisherige Verfassung bekannt ist, waren Grundstücke, welche vor Einführung der Städteordnung im Besitze des Fiscus waren, von der Zuziehung zu Gemeindeanlagen befreit. Außerdem sind aber auch derartige Gemeindeanlagen nicht erhoben worden von Grundstücken, welche der Staatsfiscus später gekauft hat, sobald darauf Gebäude für öffentliche Zwecke errichtet wurden. Soviel mir bekannt ist, sind in diesem Augenblicke bloß zwei fisciische Grundstücke in Dresden, die zu Gemeindeanlagen herangezogen werden. Ob dieser Zusatz bleibt oder nicht, scheint mir hiernach einen sehr großen finanziellen Werth weder für den Staatsfiscus auf der einen Seite, noch für die Stadtgemeinde auf der anderen Seite zu haben. Es kann allerdings der Fall eintreten, daß namentlich hier in Dresden noch eine Anzahl Gebäude für den Fiscus angekauft werden müssen und daß solchenfalls der von denselben seither bezogene Anlagebetrag der Stadtkasse entgehen würde, indessen wird auch hier das Object verhältnißmäßig von geringem Belang sein. Eine besondere Quelle von Differenzen würde, sobald man dem Beschlusse der Zweiten Kammer stattgibt, noch dadurch entstehen, daß unter den öffentlichen Zwecken selbst unterschieden werden soll; denn da hier die städtischen Anlagen von dem Miethwerthe erhoben werden, so würde in jedem Falle die schwierige Frage entstehen, wie man den Miethwerth der zu öffentlichen Zwecken benutzten Gebäude taxiren solle.

Bürgermeister Hirschberg: Nach dem Entwurfe sind also die fisciischen Grundstücke zu öffentlichen Zwecken von den Gemeindeanlagen befreit. Ich habe nun für meine Person keinen Zweifel, daß unter diesen öffentlichen Zwecken unmittelbare Zwecke des Staates zu verstehen sind, und nicht etwa Zwecke, die zufällig von der Staatsgewalt jetzt nebenbei mit erreicht werden. Ich meine namentlich industrielle Unternehmungen. Es ist z. B. in meiner Stadt eine Porcellanmanufactur vorhanden, die einen sehr bedeutenden Grundbesitz hat, und wollte man auch solche industrielle Zwecke öffentliche Zwecke nennen, so müßte ich mich allerdings dagegen verwahren. Ich hoffe von Seiten der hohen Staatsregierung darüber eine beruhigende Antwort zu erhalten, ich bitte darum.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath Schmalz: Zu Erledigung der an mich gerichteten Anfrage kann ich nur auf die Fassung des Paragraphen hinweisen, welcher ausdrücklich sagt:

daß diejenigen Grundstücke, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinde oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohltätigkeit dienen, in gleichen Begräbnißplätzen befreit sein sollen.

I. R. (2. Abonnement.)

Wie diese Bestimmung im einzelnen Falle auszulegen sei, wird füglich hier nicht entschieden werden können. Ich muß besonderes Bedenken tragen, auf die gestellte Frage im Speciellen einzugehen, indem mir die Verhältnisse, wie sie bei der Porcellanfabrik bisher bestanden, nicht genau bekannt sind und nicht wohl bekannt sein können. Da im Augenblicke ein Vertreter des Staatsfiscus nicht zugegen ist, wird die hohe Kammer es gerechtfertigt finden, daß eine speciellere Erklärung nicht gegeben wird; ich sollte aber meinen, daß die Fassung des Entwurfs im Allgemeinen den Zweifel zu lösen geeignet sei.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Namen der Deputation muß ich gestehen, daß wir allerdings die Worte „zu Zwecken des Staates“ nicht soweitgehend auffassen, wie vorhin angedeutet worden ist. Wir sind der Ansicht, daß das kein unmittelbarer Staatszweck ist, daß in der Fabrik Meissen, welche im Eigenthum des Staates sich befindet, ein Industriezweig getrieben wird. Das ist nach unserer Auffassung kein Staatszweck. Wir glauben daher, daß die Porcellanfabrik in Meissen, und derartige fisciische Etablissements giebt es noch mehrere, nicht befreit sind.

Hofrath von Bosc: Die ganzen Bedenken des Herrn Bürgermeister Hirschberg erledigen sich durch die klare Bestimmung des Absatz 4 in § 35, wo ausdrücklich gesagt ist:

„Eine allgemeine Befreiung des Staatsfiscus von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb findet nicht statt.“

Ich glaube also, daß wir uns nicht allein auf den Absatz 1 zu stützen brauchen, sondern uns auf Absatz 4 berufen können, wenn wir derartige Bedenken für beseitigt erklären.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte über § 35 und gehe zur Fragstellung über. Die Deputation beantragt zunächst, die Fassung der Zweiten Kammer zu Absatz 1 abzulehnen.

„Tritt die Kammer hierin ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Ferner beantragt die Deputation, in der Fassung des Entwurfs in Absatz 1 hinter dem Worte: „diejenigen“ einzuschließen die Worte: „im Eigenthum des Staates, der Gemeinde oder der Kirche befindlichen.“

„Genehmigt die Kammer die Einschließung dieser Worte, vorbehaltlich der Annahme des Absatz 1 von § 35?“

Einstimmig: Ja.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Absatz 1 des § 35 in dieser Weise annimmt?“

Einstimmig: Ja.